

# Unsicher über Fortführungsfähigkeit

Das Thema **Überschuldung** hat an Bedeutung gewonnen. Im neuen Aktienrecht kommen VR und Revisoren in die Pflicht.

BENJAMIN BLOCK

Während der Corona-Krise sind einige Unternehmen in Schwierigkeiten geraten. Die grossen finanziellen Löcher konnten in den meisten Fällen durch die verschiedenen staatlichen Massnahmen wie Kurzarbeitsentschädigung, Härtefallgelder und Covid-19-Kredite kurzfristig gestopft werden. Dennoch wurden die Nerven der verantwortlichen Firmenvertreter während dieser Zeit arg strapaziert, da immer eine gewisse Unsicherheit vorherrschte, ob und wann die Hilfsgelder endlich fliessen mögen.

Während dieser Zeit mussten sich Verwaltungsräte häufig die Frage stellen, ob die Fortführung der Unternehmenstätigkeit künftig noch möglich sei oder ob

man nicht kurz- bis mittelfristig die Firma werde schliessen müssen.

## Drohende Haftungsfragen

Aus Sicht der Wirtschaftsprüfer kommt der Überprüfung der Fortführungsfähigkeit in diesen Zeiten eine besondere Bedeutung zu. Sie haben im Rahmen ihrer Revision der Jahresrechnung zu prüfen, ob die Gesellschaft in der Lage ist, den Geschäftsbetrieb über die nächsten zwölf Monate hinweg aufrechtzuerhalten. Der Verwaltungsrat hat dies in Form von Business- und Liquiditätsplänen oder anderen Nachweisen darzulegen.

Sofern der Revisor nicht von der Fortführungsfähigkeit der Unternehmenstätigkeit überzeugt ist, wird er eine Einschränkung in seinem Revisionsbericht anbringen, sofern die Rechnungslegung nicht entsprechend auf Liquidationswerte umgestellt wurde. In der Praxis stellt die Frage der Fortführungsfähigkeit jedoch oftmals einen Graubereich dar, der nicht eindeutig mit Ja oder Nein be-

antwortet werden kann. In diesen Fällen wird der Verwaltungsrat im Anhang der Jahresrechnung einen Vermerk anbringen, dass gewisse Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführungsfähigkeit bestehen.

Obgleich das Thema durch Corona an Bedeutung gewonnen hat, war die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit schon immer ein wesentliches Prüfungsfeld sowohl bei der eingeschränkten als auch bei der ordentlichen Revision. Dies hängt vor allem auch mit Haftungsfragen zusammen. Denn wenn der Verwaltungsrat eigentlich davon ausgehen muss, dass seine Firma die nächsten Monate nicht überlebt, und dennoch die Fortführungsfähigkeit suggeriert, kann er persönlich für Schäden haftbar gemacht werden, die ein Dritter aus der fehlenden Offenlegung erleidet.

Ein Beispiel dafür: Die Bank hat einer Firma auf Basis der vorliegenden Jahresrechnung einen Kredit gewährt. Obwohl der Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung eine dro-

hende Zahlungsunfähigkeit vermuten konnte, hat er dies nicht ausgewiesen. Nach kurzer Zeit wird die Firma tatsächlich zahlungsunfähig und kann den Kredit nicht mehr zurückbezahlen. Die Bank hat nun einen Schaden erlitten, für welchen sie den Verwaltungsrat unter Umständen persönlich haftbar machen kann. Hat die Revisionsstelle ihre Pflichten im Rahmen der Prüfung verletzt und die Jahresrechnung ohne Einschränkung bestätigt, kann auch sie für allfällige Schäden Dritter haftbar gemacht werden.

## Rasch reagieren

Mit dem überarbeiteten Aktienrecht, das voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft tritt, werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Verwaltungsrat und Wirtschaftsprüfer nochmals enger umzäunt. Der neue Artikel 725 des Obligationenrechts (OR) verpflichtet den Verwaltungsrat, bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit der gebotenen Eile zu reagieren. Damit wird die bis-

lang implizite Verantwortung des Verwaltungsrats nun explizit im Gesetz verankert.

Auch die Vorgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle des Eigenkapitals (Kapitalverlust und Überschuldung) werden im revidierten Aktienrecht verschärft. Gemäss dem neuen Artikel 725a OR haben Firmen, die keine Revisionsstelle haben (Opting-out), ihre Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung dennoch einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor zu unterziehen, falls die Hälfte des Aktienkapitals nicht mehr gedeckt ist (sogenannter hälftiger Kapitalverlust). Die Vorschriften im Sinne von Artikel 725, 725a und 725b gelten überdies neuerdings für alle Rechtsformen, das heisst auch für Vereine und Stiftungen – verbunden mit den entsprechenden Pflichten für Vereinsvorstand und Stiftungsrat.

---

Benjamin Block, dipl. Wirtschaftsprüfer,  
Partner Aeberli Treuhand, Zürich.